



Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Olpe

## Öffentliche Bekanntmachung eines Vorhabens der Fleischmarkt Olpe GmbH gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Fleischmarkt Olpe GmbH mit Sitz an der Friedrichthaler Straße 8 in 57462 Olpe hat am 08.11.2021 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag an der Friedrichthaler Straße 8 in 57462 Olpe (Gemarkung Olpe Stadt, Flur 15, Flurstücke 217, 264 [teilw.], 309, 310 [teilw.] und 311, 1173 und 1175) beantragt. Die Anlage fällt unter die Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungsmaßnahmen:

- Produktionsmodernisierung mit Erweiterung der Schlachtkapazität auf 250 Rinder je Tag bzw. mehr als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag
- Flexibilisierung der Anlieferungszeiten für Großvieh
- Flexibilisierung der Schlachtzeiten
- Anpassung der Zerlegezeiten (nur nachrichtlich vom Antrag erfasst, weil insoweit keine Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG)
- Anpassung der Kühlraumlogistik
- Modernisierung der Abwasserbehandlung (Installation einer Flotationsanlage)
- Erweiterung des Konfiskatlagers
- Einhausung des Lagerplatzes für Felle
- Flächenbefestigung zur Optimierung der Verkehrsführung
- Errichtung des Flotationsgebäudes
- Modernisierung der Kälteanlage / Errichtung einer neuen Kälteanlage
- Errichtung einer Waschhalle inkl. Kühllager im 1. OG

Für die Errichtung der Flotationsanlage, einschließlich aller Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, insbesondere des Probetriebes zur Kalibrierung

der Anlage, hat die Vorhabenträgerin nach § 8a Absatz 1 BImSchG eine Zulassung vorzeitigen Beginns beantragt, so dass eine Inbetriebnahme dieser Verbesserungen baldmöglichst nach Ergehen der beantragten Genehmigung nach § 16 BImSchG erfolgen kann. Im zweiten Bauabschnitt (unmittelbar nach Vorliegen der Änderungsgenehmigung) sollen alle immisionsrelevanten Änderungen unverzüglich durchgeführt und baldmöglichst abgeschlossen werden. Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt unmittelbar nach Vorlage der Änderungsgenehmigung schrittweise bis Mai 2025.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Landrat des Kreises Olpe als untere Umweltschutzbehörde gemäß § 1 Absatz 1, § 1 Absatz 2 Nr. 3 und § 1 Absatz 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Änderungsgenehmigungsverfahren sind § 10 BImSchG, die §§ 8 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und ggf. die Vorschriften des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) maßgeblich.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die Unterlagen liegen **in der Zeit vom 28.02.2022 bis 28.03.2022** während der Dienststunden zur **Einsicht bei den folgenden Behörden** aus:

1. Stadt Olpe, Der Bürgermeister, Franziskanerstr. 6, 57462 Olpe, Foyer des Rathauses, während der Dienststunden montags, dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und mittwochs und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17 Uhr.

Für Rückfragen wenden Sie sich an: Fachbereich Planen, Bauen Wohnen, Raum

408, Telefon: 02761/83-1274, E-Mail: k.thomalla@olpe.de

2. Kreisverwaltung Olpe, Fachdienst Umwelt, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe, Ebene 2, Zimmer 2.084, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr. Für Rückfragen wenden Sie sich an: Fachdienst Umwelt, Immissionsschutz, Telefon 02761/81-602, E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de. Es wird um vorherige Terminabstimmung gebeten.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- kurze Zusammenfassung des Vorhabens
- Verfahrensbeschreibung/Fließbild
- Angaben zum Arbeitsschutz, Betriebs- und Anlagensicherheit
- Darstellung und Beschreibung der Entwässerung/Wasserversorgung
- Antrag zum Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 LWG (Flotationsanlage)
- Antrag zum Bau, Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Koaleszenzabscheider des LKW-Waschplatzes) nach § 58 WHG i.V.m. Anhang 49 der AbwV (Indirekteinleitung)
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Boden und Gewässerschutz
- Angaben zum Abfallmanagement
- Angaben zu Emissionen/Immissionen
- Lärmimmissionsprognose
- Geruchsimmisionsprognose
- Angaben zum Naturschutz/Landschaftspflege
- Bauantragsunterlagen für alle im Rahmen des Antrags neu zu errichtenden Gebäude u. a. (für Flotation, Konfiskatlager, Waschhalle und neue Kälteanlage)
- Brandschutzkonzept
- Bis zum Beginn der Offenlegung bei der Genehmigungsbehörde eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Parallel zur Auslegung der Unterlagen für diesen Änderungsantrag nach BImSchG erfolgt auch jene

für den parallel gestellten Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser nach §§ 8 – 10 WHG sowie §§ 3 – 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

**In der Zeit vom 28.02.2022 bis 28.04.2022** kann jedermann **Einwendungen gegen das Vorhaben** bei den vorgenannten Behörden, bei denen der Antrag zur Einsichtnahme ausliegt, schriftlich oder elektronisch, insbesondere über die vorgenannten E-Mailadressen, vorbringen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht. Desgleichen wird öffentlich bekannt gemacht, sofern sich aufgrund

der Corona-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich des Erörterungstermins ergeben (z.B. dessen Ersetzung durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie).

Sofern die Genehmigungsbehörde einen **Erörterungstermin** durchführt, wird der **Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 31.05.2022, 10:00 Uhr**.

## Die Erörterung findet statt im

### Kreishaus Olpe, Sitzungssaal 1

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die bei der Durchführung der Erörterung mit Blick auf die Corona-Pandemie zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt des Erörterungstermins gültigen Fassung oder nach etwaigen, dann geltenden Nachfolgeregelungen. Die vorgenannte Verordnung gibt derzeit unter anderem mindestens das Tragen einer medizinischen Maske ("OP-Maske") vor.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern

schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Olpe, 16.02.2022  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Az.: 663 0172 1292

In Vertretung

-gez. Scharfenbaum-

(Scharfenbaum)  
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Olpe, den 16.02.2022

Melcher  
Landrat

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Bekanntmachungen> eingesehen werden.